

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes  
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter.

Nr.  
2

Erscheint monatlich einmal. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle. Preis 0,50 M. für das Bezugsjahr.

Köln, Februar 1924.

Geschäftsstelle Demloerwall 9. Fernruf Nr. 5538

Redaktionschluss am 10. jeden Monats. Inseratannahme durch die Geschäftsstelle. Preise nach Vereinbarung.

21.  
Jahrg.

## Schlichtungswesen und Arbeitsgerichte.

Das Schlichtungswesen wird in den letzten Monaten hart umstritten. Die Stimmung im Arbeitgeberlager weht in der Richtung, das staatliche Schlichtungswesen in der Deutlichkeit herunter zu ziehen, mit dem Endziel, dasselbe zu beseitigen. Man möchte von dem lästigen „Zwang“ loskommen, um dann um so unbeschränkter herrschen zu können. Insbesondere sind es die Arbeitgeber der Großindustrie, die gegen das Schlichtungswesen Sturm laufen. Dumeist sind es Schlagworte, die aus dem Arbeitgeberlager gegen das Schlichtungswesen ins Feld geführt werden. Bei näherem Zusehen erweisen sich die Einreden dieser Kreise als durchaus haltlos.

Man sagt auf einer Seite, das Wirtschaftsleben müsse frei sein von jeder Bindung, wenn es gelunden sollte. „Zwangsarbeitsverträge“, wie sie von den Schlichtungsausschüssen in die Welt gesetzt würden, ruinierten das deutsche Wirtschaftsleben vollends. Die Bestimmungen über das Schlichtungswesen seien unbesonnen aus der Revolutionszeit hinübergenommen in die Jetztzeit.

Demgegenüber ist festzustellen, dass das Schlichtungswesen keine Grundlosigkeit der Revolution ist. Schlichtungsausschüsse wurden bereits im Krieg eingeführt. Damals waren es militärische Notwendigkeiten, die zu ihrer Einrichtung führten. Die Verhältnisse in der Nachkriegszeit geboten dringend, die beschaffene Einrichtung beizubehalten und weiter auszubauen. Im übrigen besteht auch unter den neueren Bestimmungen für das Schlichtungswesen für die Arbeitgeber durchaus kein Zwang, sich der staatlichen Schlichtungsausschüsse zu bedienen oder sich ihren Sprüchen zu unterwerfen. Die Arbeitgeber haben es in der Hand, sich mit der Vertretung der Arbeitnehmer über ein freies Schlichtungsverfahren zur Schlichtung von Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten zu vereinbaren und damit den angeblich drückenden staatlichen Zwang durch die Schlichtungsausschüsse abzuschütteln. Doch auch für ein solches freies Schlichtungsverfahren kann sich ein großer Teil der Arbeitgeber nicht erwärmen. Man möchte eben wieder, wie in der Vorkriegszeit, diktieren und allein herrschen. Die Arbeiterschaft bedankt sich dafür. Sie wird nicht leichten Kaufs das Grundgesetz preisgeben, weil sie weiß, dass ohne einen gewissen Zwang von staatlicher oder unparteilicher Stelle bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht auszukommen ist. Dazu sind die Kräfte im Wirtschaftsleben zu ungleich verteilt. Sie ist aber auch der Auffassung, dass einseitige Diktate der Arbeitgeber

der Volkswirtschaft viel weniger förderlich sein würden, als Schlichtungsprüfungen der Schlichtungsausschüsse, wenn diese auch manchmal den Arbeitgebern un bequem sind.

Die Schlichtungsausschüsse fanden ihre Vorläufer in den Einigungsämtern der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Es ist nicht zu bestreiten, dass auch schon diese Einrichtungen in sehr vielen Fällen segensreich gewirkt hat. Manche Arbeitskämpfe wurden durch sie verhindert und dadurch das Wirtschaftsleben vor Erschütterungen bewahrt. Den Einigungsämtern fehlten jedoch manche Eigenschaften, die ein durchgreifendes Arbeiten im Interesse der Volkswirtschaft ermöglicht hätten. Sie konnten keine Partei zwingen, sich zu Einigungsverhandlungen zu stellen; sie konnten fernerhin keine Sprüche fällen, die durch die Verbindlichkeits-erklärung Recht schafften. Diese Eigenschaften erhielten erst die später eingeführten Schlichtungsausschüsse. Am Schlusse des Jahres 1923 bestanden in Deutschland etwa 250 Schlichtungsausschüsse.

Mit dem 1. Januar d. J. trat die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 in Kraft. Sie ist erlassen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923. Um das Schlichtungswesen endgültig gesetzlich zu regeln, hatte die Reichsregierung schon im März 1922 den Entwurf einer Schlichtungsordnung dem Reichstag vorgelegt. Der Reichstag hat die Vorlage am 16. und 17. Juni 1922 in 1. Lesung beraten und sie dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten überwiesen. Sie blieb im Schoße dieses Ausschusses liegen und war im Oktober des letzten Jahres noch nicht beraten. Deshalb sah sich das Reichsarbeitsministerium veranlaßt, der Reichsregierung den Entwurf einer Verordnung über das Schlichtungswesen zum Erlaß auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vorzulegen. Die Verordnung ist dann, wie schon erwähnt, am 30. Oktober 1923 erlassen worden. Zur Begründung des Vorgehens des Reichsarbeitsministeriums sagt dieses in einer Denkschrift über die Grundzüge der Verordnung u. a., daß gerade die augenblickliche Zeit großer wirtschaftlicher Schwierigkeiten ein wirksames, nach den Erfahrungen der letzten Jahre durchgeführtes Schlichtungswesen verlangt.

Vom 1. Januar d. J. an sind für die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten die von den Ländern an Stelle der bisherigen Schlichtungsausschüsse errichteten neuen Schlichtungsausschüsse und die vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichter zuständig. Die Entscheidung der bisher den Schlichtungsausschüssen zugewiesenen Einzelstreitigkeiten übernehmen vom 1. Januar an

die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte oder, wo solche fehlen, die arbeitsgerichtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse. Die Verbindlichkeitsklärung von Schlichtungsprüchen der Schlichtungsausschüsse obliegt ab 1. Februar den Schlichtern, in deren Bezirk der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesamtvereinbarung liegt, im übrigen dem Reichsarbeitsminister.

Zu der Verordnung über das Schlichtungswesen sind unter dem 10. Dezember 1923 und unter dem 29. Dezember 1923 Ausführungsverordnungen erlassen. Die erste Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1923 regelt in Ausführung des Artikels II der Schlichtungsverordnung über die Entlastung der Schlichtungsausschüsse Aufbau und Verfahren der vorläufigen Arbeitsgerichte, denen vom 1. Januar 1924 ab die Entscheidung in allen bisher den Schlichtungsausschüssen zugewiesenen Streitigkeiten aus dem Betriebsratsgesetz, der vorläufigen Landarbeitsordnung und dem Reichsverpflegungsgesetz zusteht. Die zweite Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1923 regelt in Ausführung des Artikels I der Verordnung über die eigentliche Schlichtung den Aufbau der Schlichtungsbehörden und ihr Verfahren.

Der Grundgedanke in der neuen Schlichtungsordnung ist, möglichst durch freie Vereinbarung die streitenden Parteien zusammenzuführen. Deshalb hat jeder Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses die Pflicht, zunächst in Einigungsverhandlungen zu versuchen, eine Vereinbarung über die schwebenden Streitfragen herbeizuführen. Gelingt es nicht, eine Vereinbarung abzuschließen, tritt der Schlichtungsausschuss zusammen.

Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus dem unparteilichen Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und zur anderen Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer bestellt werden. Die oberste Landesbehörde ernannt den Vorsitzenden. Dabei sollen übereinstimmende Wünsche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Berücksichtigung finden. Werden solche Wünsche in bezug auf die Person des Vorsitzenden nicht geäußert oder sind diese nicht übereinstimmend, so entscheidet die oberste Landesbehörde über die Besetzung der Stelle. Die Beisitzer müssen aus den Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen genommen werden. Hierbei ist zu bemerken, daß sogenannte selbst- oder wirtschaftsfriedliche Verbände nicht als wirtschaftliche Organisationen im Sinne der Verordnung gelten. Werden keine Beisitzer in Vorschlag gebracht, so kann die oberste Landesbehörde die Beisitzer nach eigenem Ermessen bestellen.

Vertragsbille soll nur bei Gesamtsvereinbarungen gelehrt werden, während der Abschluss von Einzelvereinbarungen den Vertragsparteien selbst überlassen bleiben soll. Werden wirtschaftliche Vereinbarungen der Arbeitnehmer mit Arbeitgebern oder wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber oder Betriebsvertretungen mit ihrem Arbeitgeber über die gesamtvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen, die unter Arbeitsrecht als Regelfall anhebt, nicht einig, so muß behördliche Hilfe einleiten. Die Schlichtungsausschüsse sind nur dann zuständig, wenn keine tarifliche Schiedsstelle vorhanden ist.

Der Schlichtungsausschuss muß, wenn er angezogen wird, zuständig ist und keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, einen Schiedsspruch fällen. Bisher war dies nicht der Fall. Der Schlichtungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender, konnte es ablehnen, einen Spruch zu fällen. Ein Schiedsspruch schafft an sich kein tarifliches Recht; nur dann, wenn beide Parteien dem Schiedsspruch zustimmen oder derselbe für verbindlich erklärt wird. Zuständig für die Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung ist der Schlichter, für dessen Bezirk der Spruch gefällt wurde. Die Verbindlichkeitserklärung soll nur dann ausgesprochen werden, wenn der gefällte Schiedsspruch der Billigkeit entspricht und seine Durchführungsansprüche aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen für den Bezirk oder den Bezirk erforderlich ist. Daraus ist zu folgern, daß nicht jeder Antrag auf Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches Erfolg haben wird. Es kann zum Beispiel vorkommen, daß ein Schlichter einen Schiedsspruch in allen seinen Teilen billigt und der Auffassung ist, daß eine Vereinbarung auf Grund des Spruches eine gerechte Lösung der Streitfragen sein würde, trotzdem den Spruch nicht für verbindlich erklärt, weil die umweltsche Voraussetzungen — Notwendigkeit der Verbindlichkeitserklärung aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen — nicht gegeben ist.

Die Schlichtungsausschüsse sind, wie bereits ausgeführt, nur bei Gesamtsstreitigkeiten zuständig. Einzelstreitigkeiten werden durch die vorläufigen Arbeitsgerichte, die den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten angegliedert sind, erledigt. Wo keine Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bestehen, werden besondere arbeitsgerichtliche Kammern bei den Schlichtungsausschüssen gebildet. Damit ist eine Vereinfachung und Verbilligung der Rechtsprechung für Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag einsetzten. Die bisherigen Schlichtungsausschüsse konnten bekanntlich auch in solchen Einzelstreitigkeiten der obliegenden Partei keinen vollstreckbaren Rechtstitel geben. Dafür bedurfte es noch der Anrufung der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte. Durch die Einrichtung der Arbeitsgerichte und arbeitsgerichtlichen Kammern bei den Schlichtungsausschüssen ist dies fortgefallen. Die Arbeitsgerichte entscheiden endgültig. Eine Berufung gegen ein Urteil derselben ist also nicht zulässig.

Unseren Mitgliedern, insbesondere jedoch unseren Funktionären, kann nur empfohlen werden, daß sie sich mit den Bestimmungen über das Schlichtungswesen und die Arbeitsgerichte vertraut machen. Die Verordnung selbst finden sie im Reichsarbeitsblatt, Nummer 22/23 vom 1. Dezember 1923 und die Ausführungsverordnungen hierzu im Reichsarbeitsblatt, Nummer 1/2 vom 10. Jan. 1924.

## Staatlicher Zwang u. Tarifvertrag

In neuerer Zeit kommt aus Arbeitgebertreuen eine starke Gegenbewegung gegen das staatliche Schlichtungswesen und die Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Es ist notwendig, ernstlich zu prüfen, ob diese Bewegung ihren Untergrund in dem Bestreben hat, wieder vom Tarifvertrag und von jeder staatlichen Einmischung frei zu kommen, oder ob es sich darum handelt, wirklich ungesunde Erscheinungen im Tarif- und Schlichtungswesen auszumeren. In Arbeitnehmerkreisen herrschen sehr starke Zweifel darüber, ob das Vorsehen der Arbeitgeber lediglich von dem Gedanken getragen ist, das Tarif- und Schlichtungswesen nur vom starken staatlichen Zwang zu betreten und dasselbe auf den Boden einer vom ehrlichen Willen der Beteiligten getragenen Bereitwilligkeit zur Verständigung zu stellen.

Wie dem auch sei, es muß angegeben werden, daß der gegenwärtige Zustand auf dem Gebiete des Schlichtungswesens und der damit verbundenen Verbindlichkeitserklärung zum mindesten nicht als erwünscht bezeichnet werden kann. Es hat aber keinen Zweck und steht auch mit einer gerechten Würdigung der Sachlage nicht im Einklang, wenn für die gegenwärtigen Verhältnisse, wie es vielfach geschieht, die Regierung oder das Reichsarbeitsministerium verantwortlich gemacht wird. Tatsache ist, daß sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer durch ihr praktisches Verhalten in den letzten Jahren die Entwicklung der Dinge in diese Richtung gedrängt haben. Auf beiden Seiten hat es in sehr vielen Fällen an Mut zur Verantwortung gegenüber den eigenen Mitglieðern gefehlt, und statt selbst die Verantwortung für einen vertraglichen Abschluß auf beiden Seiten zu tragen, rief man die behördlichen Schlichtungsstellen an und wurde die Verantwortung für einen Schiedsspruch auf diese abgewälzt. Man könnte die Wahrheit dieser Behauptung durch eine Fülle von praktischen Vorkommnissen aus den letzten Jahren belegen. Deshalb ist es ein Fehler, die Schuld für den heutigen Zustand bei der Regierung und bei den Regierungsstellen zu suchen.

Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben in den letzten Wochen auf Anregung von Arbeitgeberside Debatte über diese Fragen stattgefunden. Es bestand weitgehende Meinungsübereinstimmung darüber, daß der Weg freiwilliger Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiete des Tarifwesens in Zukunft wieder stärker behauptet werden muß und die Staatshilfe weniger in Anspruch zu nehmen ist. Das Schlichtungswesen könnte auf diesen Gedanken durch entsprechende Vereinbarungen zwischen beiden Seiten stärker eingestellt werden.

Weniger einheitlich sind die Meinungen in der Frage der Verbindlichkeitserklärung der Tarifverträge. Während die Arbeitgeber eine durch staatlichen Zwang herbeigeführte Verbindlichkeitserklärung überhaupt befehligen wollen, geht die Meinung der überwiegenden Mehrheit auf Arbeitnehmerseite dahin, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge auf die behördliche Verbindlichkeitserklärung nicht verzichtet werden kann. Ein vollständiger Verzicht darauf würde nach Meinung der Arbeitnehmer bedeuten, daß in sehr vielen Fällen ein Tarifvertrag überhaupt nicht mehr zustandekommt, weil der Tarif- und Verbindlichkeitserklärung nicht alleinstufig so stark vorhanden ist, wie es für notwendig gehalten werden muß. Hinzu kommt, daß es sich in manchen Fällen aus Gründen des Allgemeinwohls als notwendig erweist, durch staatliches Eingreifen den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen. Meistlich lassen sich aber durch weiteres Verhandeln zwischen den Beteiligten Wege finden, welche zwar auf veränderte Formen auf dem Gebiete der Verbindlichkeitserklärung hinauslaufen, jedoch den Notwendigkeiten des Allgemein- und Staatswohls dabei entsprechend Rechnung tragen. Allerdings dürfte eine Einigung gerade über diesen Punkt äußerst schwer sein. Die Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befaßen sich noch weiter mit dieser Angelegenheit.

Weitgehende Übereinstimmung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestand darüber, daß die Zweckmäßigkeit der Billigung in der Verbindlichkeitserklärung gegebenfalls die Nichtmitglieder der Organisationen (sog. Außenleiter) erfaßt, zu betreffen ist.

## Tarifbewegung.

Massenweiderei. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe teilte uns am 2. Febr. mit, daß bei ihm aus dem Kreise seiner Ortsgruppen eine Reihe von Anträgen auf Abänderung einzelner Bestimmungen und Positionen des Inhalts der Reichstarifvertragsgemeinschaft eingegangen seien. Zur Durchberatung derselben habe er auf den 15. Febr. 1924 seinen Hauptvortrag und eine größere Anzahl von Vertretern seiner Ortsgruppen zusammengerufen. Er stellt dann die Anfrage, welche Stellung unser Verband zu einer etwaigen Einberufung des Reichsschiedsgerichts als Hauptausfühler der Vertragsgemeinschaft unter dem Vorbehalt der drei Herren Unparteilichen zwecks Anpassung der Reichstarifvertragsgemeinschaft an die heutigen Verhältnisse einnimmt.

Aus dem übrigen Inhalt des Briefes spricht der Wunsch, ohne Kündigung des Vertrages zu einer Änderung der Bestimmungen desselben zu kommen. Der Abw. beruft sich auf den § 1 des Schiedsverfahrens, sowie auf Ziffer 1 der Geschäftsordnung des Reichsschiedsgerichts Absatz b und glaubt, daß es im Interesse beider Vertragsparteien liegt, auf dem Wege der Verhandlungen oder des Schiedsverfahrens den Inhalt der Reichstarifvertragsgemeinschaft zu revidieren.

Welche Änderungen der Abw. am Reichstarif zu treffen wünscht, geht aus dem Brief nicht hervor; doch ist aus einer Unterredung, die der Vorsitzende des Abw. mit Vorstandsmitgliedern des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes führte, zu schließen, daß sich seine Anträge in der Hauptsache auf die Verlängerung der Arbeitszeit, der Bezahlung des Garantielohnes, der Ferien und Feiertage beziehen werden.

Der geschäftsführende Vorstand unseres Verbandes beschloß, die Angelegenheit in Gemeinschaft mit den beiden anderen Gehilfenverbänden zu behandeln. Unsere Stellungnahme wurde dahingehend präzisiert, daß zunächst festgestellt wurde, daß der Abw. rechtlich keinen Anspruch darauf erheben kann, ohne die Kündigung des Vertrages zu Verhandlungen über Änderungen desselben zu kommen. Streitfragen über Änderungen des Vertrages können nur dann bestehen, wenn der Vertrag gekündigt ist. Bis zum Ablauf des Vertrages gelten die bisherigen Bestimmungen unbedingten. Wir sind aber auch der Auffassung, daß absolut kein Grund vorliegt, der für uns Anlaß sein könnte, einer Abänderung des Vertrages im Sinne des Abw. freiwillig zuzustimmen. Der Reichstarifvertrag ist für uns kein Modusartikel. Er hat sich im Verlauf der letzten 5 Jahre bewährt und es ist nichts eingetreten, welches denselben für die heutige Zeit als unmodern erscheinen lassen könnte. Abgebaut wurde schon im letzten Jahre soweit an denselben, daß es wohl überflüssig ist, auch diesen Vertrag noch in das „Abbauprogramm“ mit aufzunehmen. Wir erinnern nur an die Verhandlungen am 1. März des letzten Jahres in Jena, sowie an die vom 19. und 20. März, die ebenfalls in Jena stattfanden. Damals haben die Gehilfenvertreter den Wünschen des Abw. in weitgehendem Maße Rechnung tragen müssen. Wenn jedes Jahr so weiter abgebaut werden soll, bleibt vom Vertrag schließlich nur das übrig, was von unseren Mitgliedern seit Jahr und Tag als Hemmnis bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angesehen wird.

Ein Meinungsaustrausch zwischen den Gehilfenverbänden ergab, daß dieselben in diesen Fragen einheitlicher Auffassung sind. Die

Antwort an den Mann war deshalb auch in dem Sinne gehalten, wie oben dargelegt wurde. Wir werden nunmehr wohl mit der baldigen Kündigung des Vertrages zu rechnen haben. Unsere Mitglieder aus der Ragbranche werden gut tun, in den einzelnen Ortsgruppen Umchau zu halten, wo die Organisation Lücken aufzuweisen hat. Wenn wir allgemein dafür sorgen, daß der Verband in allen Tariforten die alte Schlagkraft zurückerhält, werden die Bäume der Arbeitgeber schon nicht in den Himmel wachsen. Andererseits hegen wir auch noch immer die Hoffnung, daß in den Kreisen der Arbeitgeber einsichtige Männer vorhanden sind, die erkennen werden, daß man Tarifverträge nicht nach der jeweiligen politischen und lokalen Strömung und der Konjunktur einleiten kann, wenn sie dem Gewerbe, insbesondere dem gewerblichen Frieden, dienen sollen.

In der Herrenkonfektion hat inzwischen eine neue Verhandlung stattgefunden zu dem Zwecke, um über die noch schwebenden Streitpunkte zum Abschluß des Reichstarifs eine Einigung zu versuchen. Auch in dieser Verhandlung gelang es noch nicht, alle Fragen reiflos zu klären. Die Verhandlungen sollen fortgesetzt werden. Sobald ein abschließendes Ergebnis vorliegt, erhalten die in Frage kommenden Ortsgruppen Nachricht.

Für die Uniformlieferungsbranche wurden die seitigen Fragen durch Schiedspruch des Oberstschiedsgerichtes erledigt. Die Gehilfenverbände haben dem Ergebnis der Verhandlungen und dem Schiedspruch zugestimmt. Auch der Reichsverband der Uniformherstellungsfabrikanten nahm den Schiedspruch an, sobald nunmehr der neue Vertrag in Kraft gesetzt werden kann.

In der Arbeiterkleiderkonfektion ist der Rahmenvertrag geändert. Eine Verhandlung, die am 8. Februar in dieser Sache in Frankfurt a. M. stattfand, führte zu keinem Ergebnis. Die Hauptstreitpunkte liegen auch in dieser Branche Arbeitszeit und Ferien. Neue Verhandlungen stehen bevor und sollen diesmal in Berlin stattfinden.

In der Kreisler Krawattenindustrie wurde für die technischen Angestellten vor einem Unparteiischen eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die technischen Angestellten wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Zustand der letzten Monate erzielt haben. Die Vereinbarung besagt folgendes:

Es wird sowohl das vorkriegszeitliche Angelegenheitsverhältnis, als auch das vorkriegszeitliche Arbeitszeitverhältnis wieder hergestellt, mit der Maßgabe, daß für die Monatslohempfänger monatliche Rändlung (S. 67 des Handbuchs) als Mindestforderung zu verhandeln ist. Der Mindestlohn für einen über 24 Jahre alten Futterzschneider wird auf 120 M., für den Seidenzschneider auf 140 M. festgelegt. Höhere Löhne bis zu 10 Prozent über die vorgenannten können vereinbart werden, je nach Leistung und Van. (Merkmal) des Arbeitnehmers. Kein Arbeiter, mer soll dabei weniger Lohn erhalten, als ihm zuletzt angeboten worden ist. Die Löhne der sonstigen Angestellten und des Lehrpersonals sollen unter Zugrundelegung einer 48stündigen Arbeitswoche für die über 24 Jahre alten Arbeitnehmer nach dem letzten Angebot der Arbeitgeber festgesetzt werden, für die unter 24 Jahre alten Arbeitnehmer in derselben Höhe, wie sie in der Berliner Vereinbarung für das Krawattengewerbe vom 31. Januar vereinbart wurde. Die Vereinbarung tritt am 2. Februar in Kraft. Auf die nach dem 18. 1. 24 gezahlten Stundenlöhne ist bis zum 31. Januar eine Nachzahlung von 10 Prozent zu leisten.

Es wurde sodann noch festgelegt, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit erst dann eintritt, wenn die Arbeitszeitfrage in den maßgebenden Kreisler Industrien geregelt ist. Die Krawattennäherinnen haben durch einen kurzen Streik eine Lohnerhöhung von 10 Prozent erzielt.

## Aus der Hutbranche.

Stundenlohn. Die Lage in der Strohhutindustrie hat sich wesentlich gebessert. Es besteht Aussicht, daß der größte Teil der Arbeitnehmer wieder beschäftigt werden kann. Ob die Beschäftigungsmöglichkeit für längere Dauer vorhanden sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Die Fabrikanten des hiesigen Bezirks haben die schlechte Geschäftslage dazu benützt, sich an den zentralen Lohnabmachungen vorbeizubrüden. Dieselben wollen durch örtliche Verhandlungen Abmachungen erzielen, die für die davon betroffenen Arbeitnehmer sehr unangenehm werden können. Wir wären zweifellos in der Lage, die angestrebten Verschlechterungen in vollem Umfange abzuwehren, wenn die Arbeiter und Arbeiterinnen reiflos der Organisation treu geblieben wären. Mancher Kollege und manche Kollegin wird inzwischen durch das Verhalten der Arbeitgeber darüber belehrt worden sein, wie unklug es war, der Organisation den Rücken zu kehren. Jetzt setzt es sich, wie schnell die Arbeitgeber bei der Hand sind, die Schwäche der Arbeiterschaft zu ihrem Vorteil auszunutzen. Hoffentlich wird die Lehre, welche die Arbeitgeber der Arbeiterschaft erteilen, von so nachhaltiger Wirkung sein, daß die Arbeiterschaft für die Zukunft mit doppeltem Eifer für die Organisation arbeitet.

In einzelnen Betrieben war es den Fabrikanten bereits gelungen, Sonderabmachungen mit den Betriebsräten zu treffen. Es war ein Glück, daß diese Arbeiter bald einsehen, daß sie auf falscher Fährte waren. Sie fanden den Weg zur Organisation zurück. Der Organisationsrat gelang es denn auch, nach langen Verhandlungen und Anrufung des Schlichtungsanschlusses die betroffenen Arbeiter wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen. Diese Arbeit wäre uns erspart geblieben, wenn die Arbeiterschaft mehr auf die Stimme der Verbandsvertreter, als auf die Sirenenrufe der Arbeitgeber gehört hätte.

Bei jeder Verhandlung halten uns die Arbeitnehmer die schärfste Wache der Strohhutindustrie vor. Sie behaupten, daß nur durch Qualitätsarbeit und billige Preise neue Absatzgebiete erschlossen werden könnten. Auch die bisherigen Absatzgebiete seien nur zu halten, wenn die Strohhutindustrie in dieser Richtung arbeite. Vieles von dem, was uns die Fabrikanten vortragen, können wir selten lassen. Aber es ist doch wohl die Frage am Platze, ob denn die Fabrikanten selbst daran glauben, daß bei Löhnen, die unter dem Existenzminimum stehen, eine Qualitätsarbeit erzielt werden kann. Ein Arbeitnehmer, der täglich und stündlich mit der Sorge um tägliche Brot und die über'n Bedürfnisse für seine Familie zu kämpfen hat, kann unmöglich sein Bestes an Arbeitsleistung in der Produktion hergeben. Qualitätsleistungen lassen sich nicht mit einer ausgenutzten Arbeitnehmerschaft erzielen. Dazu gehört eine Arbeiterschaft, die mit Lust und Liebe und ohne Sorgen für die Lebensnotwendigkeiten an ihr Tageswerk geht. Wir halten es für viel mehr erfolgversprechend, wenn die Fabrikanten einmal auf der Suche nach anderen preisermindernden Faktoren gehen würden. Ob da nicht mancher Fabrikant darauf stehen würde, daß in seinem Betriebe noch manche unproduktive Arbeit geleistet wird? — Und wie steht es mit den technischen Einrichtungen in manchen Betrieben? — Wird nicht auch noch in der Kalkulation bei manchem Fabrikanten gesündigt? — Wir sind der Überzeugung, daß bei ernstlicher Ermüdung dieser Fragen und Abstellung der schlechtesten Mängel sich Manches erzielen ließe, was man durch Niederhaltung der Löhne zu erreichen sucht. Die Arbeiterschaft ist bereit, ihre Kräfte für eine Qualitätsleistung einzusetzen. Mit hungertem Magen und einem Kopf voller Sorgen ist sie jedoch dazu nicht in der Lage. Man spare nicht am unrechten Meß! Es könnte sich für die gesamte deutsche Strohhutindustrie bitter rächen!

Das vergangene Jahr mit seinen abnormen Verhältnissen brachte in der Gestaltung der Lohnsätze zum Teil sehr unrichtige und ungerechte Arbeitsverhältnisse, insbesondere,

insoweit die Näharbeit in Frage kommt. Es getate sich dies recht drastisch bei der Umstellung zur Goldmarkzahlung. Diesem Uebelstande haben wir im Allgauer Gebiet einigermaßen abgeholfen, indem wir sämtliche Nählohnsätze neu geregelt haben. Jedoch sind noch nicht alle Mängel beseitigt. Die Sache ist außerordentlich kompliziert, daß dies in einem Guß nicht zu erreichen war. Wir müssen nach wie vor daran arbeiten, die noch vorhandener Fehler zu beseitigen. Das Material hierzu muß der Geschäftsleitung des Verbandes durch die Mitglieder geliefert werden. Die Geschäftsleitung wird das Material sammeln und bei späteren Verhandlungen im Interesse der Mitglieder verwerten.

Hier im Allgäu besteht noch immer die Streitfrage, welcher Zahlungsmodus für die Näherinnen am besten ist, ob die jetzt übliche Zahlung pro Dutz oder die frühere pro Stück besteht. Die Mehrzahl der Näherinnen ist für die frühere Art der Berechnung pro Stück gestimmt. Es wäre uns sehr erwünscht, wenn wir auch aus den anderen Ortsgruppen, die Strohhutnäherinnen in ihrer Mitte haben, Meinungen darüber erfahren könnten, eventuell auch die Gründe, die für oder gegen die Berechnung der Näharbeit bei beiden Arten sprechen. Es. Neugierigen zu dieser Frage erbitten wir an den Kollegen F. v. Wagner, Lindebergstr. 1. Allgäu, G. 1.

## Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn der Mitglieder. Von dem Beitragsgeldern hat 20 Proz. an die Hauptkasse abzuliefern; 20 Proz. bleiben am Orte zur Deckung der örtlichen Ausgaben. Reichen die am Orte verbleibenden Summen nicht aus, so sind Ortszuschläge zu dem ordentlichen Beitrag zu erheben.

Der 2. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 24. Februar bis 1. März, der 10. vom 2. bis 8. März, der 11. vom 9. bis 15. März.

Es wird erneut daran erinnert, daß bei allen Geldeinmeldungen angegeben ist, für welches Quartal die Gelder bestimmt sind. Die Zentrale braucht die Angaben, um eine ordnungsgemäße Buchung vorzunehmen zu können. Geldeinmeldungen sollte man in vierzehntägigen Zeitabständen.

Der Zentralvorstand:  
J. H. N. Schwarzmann.

## Aus den Ortsgruppen.

Allgäu. Es erscheint angebracht, die Vorgänge in der hiesigen Näh- und Berufskleidernäherlei auch in unserer Zeitung zu beleuchten. Vorausgesetzt ist, daß die Organisation in dieser Branche im letzten halben Jahre nicht vom besten war und daraus die Einstellung der Arbeitgeber zu den Fragen der Arbeitszeit, Lohnhöhe usw. wohl zum Teil hergeleitet werden kann.

Die Arbeitgeber hatten den Rahmenvertrag geändert. Nach vor Ablauf der tariflichen Kündigungsfrist verlangten einige Firmen von ihren Arbeitnehmern eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden. Dabei wurde mit sofortiger Entlassung gedroht für den Fall, daß die Arbeitnehmer sich nicht fügen würden. Die Anträge der Arbeitgeber zum Abschluß des Vertrages sahen vor: Arbeitszeit 60 Stunden pro Woche, Waschen und Reinigen der Maschinen außerhalb dieser Arbeitszeit, Vertiefung der Überstundenzuschläge um circa 50 Prozent, sowie Vergütung der Arbeitnehmer auf Ferien für 1924 und noch manche andere Verschlechterung des bisherigen Zustandes. In diesen Forderungen ließen die Arbeitgeber bei den Verhandlungen nicht rütteln. Eine Einigung war deshalb ausgeschlossen.

Die Löhne waren bereits so stark reduziert, daß sie für die Arbeitnehmer kaum noch tragbar waren. Trotzdem verlangten die Arbeitgeber eine weitere Herabsetzung. Auch darüber

tonnte keine Einigung erzielt werden. Ein Schiedsgericht des Schlichtungsausschusses in dieser Frage, der einen Stundenlohn von 27 Pfg. für eine Arbeiterin über 20 Jahre vorsah, wurde von den Arbeitgeber abgelehnt. Leider gelang es uns auch nicht, die Verbindlichkeits-erklärung des Spruches zu erreichen. Der Schlichter, der in der Angelegenheit zu entscheiden hatte, hat sich voll und ganz auf den Boden des Schiedspruches gestellt. Er stellte fest, daß die im Schiedspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht. Trotzdem wurde der Spruch nicht für verbindlich erklärt, weil — wie der Schlichter weiter ausführte — das weitere Erfordernis nicht gegeben ist, daß zwingende wirtschaftliche und soziale Gründe dafür sprechen, die im Schiedspruch vorgeschlagene Regelung durchzuführen und den Parteien nicht die Erledigung der Meinungsverschiedenheit unter eigener Verantwortung zu überlassen.

Damit ist die Angelegenheit auf den toten Punkt angelangt. Es wird sehr schwer sein, einen Ausweg zu finden. Trotzdem werden wir den Kampf um die Festlegung gerechter Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aufgeben. Wir werden zu Rande kommen, wenn sich die Arbeiter und Arbeiterinnen wieder auf sich selbst besinnen, wenn sie erkennen, daß nur in der Einigkeit und Geschlossenheit ihre Stärke liegt. Diese Erkenntnis hämmert langsam. Ein erheblicher Teil der Arbeitnehmer hat den Weg zur Organisation zurückgefunden. Diesem Teil der Arbeitnehmer fällt die Aufgabe zu, auch den anderen Teil, der immer noch nicht erwacht ist, aufzurütteln. Gelingt dies, dann werden wir auch mit den Scharfmachern in dieser Branche fertig werden. Darum Kolleginnen und Kollegen: Rührt die Stunde! — Dann wird auch für euch das Morgenrot einer besseren Zukunft leuchten.

**Wilhelmshaven.** Die hiesigen Arbeitgeber entpuppen sich in den letzten Monaten als echte Scharfmacher. Sie haben auseinander von ihren großen Brüdern in der Großindustrie gelernt. Wir hatten bis vor einigen Wochen einen Stundenlohn von 50 Pfg. Der Lohn war schon so gering, daß kaum damit auszukommen war, stand er doch schon um 8 Pfg. unter dem Vorkriegslohn. Dabei sind die Preise für die Lebensbedürfnisse zum großen Teil noch wesentlich höher als im Jahre 1914. Das Lohnabkommen mit dem Stundenlohn von 50 Pfg. kündigten uns die Arbeitgeber und boten bei den nachfolgenden Verhandlungen sage und schreibe 40 Pfg. Auf dieser Grundlage konnte natürlich kein neues Lohnabkommen zustande kommen und mußten die Verhandlungen scheitern. Wir konnten es nicht verantworten, uns auf einen Lohn festzulassen, der nicht ausreicht, auch nur das Notdürftigste zu beschaffen.

Nach Scheitern der Verhandlungen beschloßen die Arbeitgeber, nur einen Stundenlohn von 40 Pfg. zur Auszahlung zu bringen. Auf das tarifwidrige Verhalten aufmerksam gemacht und weil wir mitgeteilt hatten, daß der Schlichtungsausschuss in der Frage entscheiden sollte, ließen sich dann die Arbeitgeber zu einer erneuten Verhandlung herbei. In dieser Verhandlung gingen die Arbeitgeber um 2 Pfg. über das erste Angebot hinaus, waren aber nicht zu bewegen, höher zu gehen. Auch mit 42 Pfg. konnten wir nicht abschließen. Deshalb riefen wir den Schlichtungsausschuss an. Dieser fällte einen Schiedspruch, der einen Lohn von 46 Pfg. vorsah. Wie zu erwarten war, lehnten die Arbeitgeber den Schiedspruch ab und bringen nur 40 Pfg. zur Auszahlung. Den Gehilfen zahlt man zwei Drittel des Vorkriegslohnes, selbst aber nimmt man Preise, die um 50 Prozent über die Vorkriegspreise liegen. So wird mit der Arbeiterschaft Schindluder getrieben. Das Verhalten der Arbeitgeber ist geradezu skandalös. Von sozialem Empfinden kennt man in jenen Kreisen nichts. Der nackte Egoismus ist Leitstern ihres Handelns. Man hat ja zur Zeit die Macht in die Hand genommen, selbst dann, wenn die Arbeiterschaft dabei verhungern sollte. Die

Arbeiterschaft wird die Vorgänge sobald nicht vergessen. Es kommt auch noch einmal eine andere Zeit. Dann mag man uns seitens der Arbeitgebererschaft aber auch mit volkswirtschaftlichen Ermüdungen, Gewerbesolidarität und wie die Schlagworte alle heißen mögen, vom Saße bleiben. Wie man in den Wald hineinkuft, so wird's herausfallen. Das mögen sich die Arbeitgeber merken.

**Konferenz für den Unterbezirk Münster.**

Am 8. Februar tagte in Hamm eine Konferenz für den Unterbezirk Münster, die sich mit Organisations- und Lohnfragen befahte. Kollege Ras hielt außerdem einen Vortrag über Schlichtungswesen. Von den Delegierten wurde allgemein betont, daß die Inflation in der zweiten Hälfte des letzten Jahres eine große Arbeitslosigkeit auch im Bekleidungsgerwerbe zur Folge gehabt habe. Sehr viele Arbeiter des Bekleidungsgerwerbes wanderten in andere Industrien ab. Man war jedoch der Auffassung, daß die Kollegen, wenn die Geschäftslage sich wieder hebe, zu ihrem Berufe zurückkehren würden. Die Organisation im Unterbezirk hat infolge dieser Verhältnisse stark gelitten, doch ist in allen Ortsgruppen ein Stamm guter Gewerkschafter vorhanden. Diese der Organisation treuebliebenden Mitglieder werden kein Mittel unversucht lassen, den Verband wieder auf den Stand vom Frühjahr des letzten Jahres zu bringen. Zur Lohnfrage wurde folgendes beschlossen:

**Entscheidung:**

Die Konferenz des Unterbezirks Münster beschloß, den Zentralvorstand zu ersuchen, vorläufig keine zentralen Lohnverhandlungen zu führen, auch nicht, wenn diese von den Arbeitgebern gewünscht werden. Die Konferenz ist der Auffassung, daß in einer Zeit, wo die Spitzenverbände der Arbeitgeber an ihre Unterabteilungen die Parole herausgeben, nur Zweifelsmittel des Vorkriegslohnes zu bewilligen, der Arbeitnehmerschaft mit zentralen Lohnver-

handlungen nicht gedient wird. Die auf der Konferenz vertretenen Ortsgruppen werden alles daran setzen, örtlich solche Löhne durchzusetzen, welche die Existenzmöglichkeit ihrer Mitglieder sichern.

**Stegisch.** Die Firma Wemmer u. Fränzel sucht in auswärtigen Blättern Arbeitskräfte, trotzdem am Orte noch eine größere Anzahl arbeitsloser Gehilfen vorhanden ist. Der Fried der Inflation kann nur der sein, unorganisierte Schneider nach hier zu ziehen, mit denen die Firma nach ihrem Gutdünken schalten und walten kann. Die auswärtigen Kollegen seien deshalb gewarnt.

**Hamm i. W.** Um sich bei Stellenangeboten für Hamm vor Schaden zu bewahren, werden alle Kollegen, die beabsichtigen, hier in Arbeit zu treten, dringend ersucht, sich vor Annahme einer Stelle beim Kollegen Johann Berendes, Hamm, Auguststraße 2a, zu melden.

**Gedenktafel.**

Es starb unser treues Mitglied:  
**Auguste Bergbauer.**  
Ehre ihrem Andenken!  
Ortsgruppe Wiesbaden.

**Gemeinnützige christl. Bekleidungsgenossenschaft e. G. m. b. H., Gleiwitz O./S.**  
Sonntag, 9. März er. findet vorm. 10 Uhr in **Petersdorf**

eine **außerordentliche Generalversammlung** statt.

- Tagesordnung:**
1. Geschäftsbericht.
  2. Kassenbericht.
  3. Erhöhung der Anteile.
  4. Ergänzungswahlen v. Vorstand u. Aufsichtsrat.
  5. Verschiedenes.
- Es ist Pflicht eines jeden Genossen, zu der Generalversammlung zu erscheinen.  
**Der Vorstand.**

**Verbandsmitglieder!**

**Erneuert Eure Feuerversicherung!**  
Ihr schließt sie wertbeständig ab bei unserer

**Deutschen Feuerversicherung A.-G.**

Keine Nachversicherung und kein Unkostenzuschlag mehr. Die Versicherung wird in Goldmark abgeschlossen, die Prämie kann in Goldanteile, in Dollarschatzanweisungen, in Renten- und Papiermark auch in Dollar, Gulden, Franken usw. bezahlt werden.

Füllt den nachstehenden Antrag umgehend aus und sendet ihn als Drucksache direkt an die

**Deutsche Feuerversicherung A.-G.**

Berlin-Schöneberg, Hähnelstraße 15a (Post Friedenau), ein oder übergebt ihn Bureau gewerkschaftlichen Vertrauensmann zur Weiterbeförderung.

In dem angegebenen Prämienbetrag ist die Versicherungssteuer und die Ausfertigungsgebühr enthalten. Bei Versicherungen in Lehm- oder Strohdächern tritt der größeren Feuergefahr wegen eine kleine Erhöhung der Prämie ein.

Verbandsmitglieder! Die Deutsche Feuerversicherung A.-G. ist unsere Versicherung. Sie bietet Euch die größte Sicherheit und kulanteste Behandlung in Schadensfällen.

————— (Hier abtrennen) —————

**Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgerwerbes.**

Ich beantrage bei der Deutschen Feuerversicherung A.-G., Berlin-Schöneberg, Hähnelstraße 15a (Post Friedenau), eine 10jährige Mobiliar-Feuerversicherung in Höhe und mit einer jährlichen Prämie (einschließlich der Versicherungssteuer und sämtlicher Unkosten) von

3 000 G.-M. Versicherungssumme mit	4,— G.-M. Prämie, Steuer, Unkosten
4 000 " " " " " "	5,20 " " " " " "
5 000 " " " " " "	6,40 " " " " " "
6 000 " " " " " "	7,60 " " " " " "
7 000 " " " " " "	8,80 " " " " " "
8 000 " " " " " "	10,— " " " " " "
9 000 " " " " " "	11,20 " " " " " "
10 000 " " " " " "	12,40 " " " " " "

(Nichtzutreffendes zu durchstreichen.)

Die Wohnung befindet sich in einem massiven Lehm- oder Strohdachwerk-Haus.  
(Nichtzutreffendes zu durchstreichen. Für Lehm- oder Strohdachwerk erhöht sich die Prämie um ein geringes.)  
Ich halte mich an den Antrag sechs Wochen gebunden.  
Die Prämie sende ich per Post ein (die Versicherung tritt in diesem Falle am Tage nach dem Abgang des Geldes mittags 12 Uhr in Kraft), zahle ich bei Ueberreichung der Police.  
(Nichtzutreffendes zu durchstreichen.)

Name ..... Straße .....

Wohnort ..... Kreis (Post- u. Bahnstation) .....

Da ich Hausigentümer u. unversichert bin, ersuche ich um Offerte für meine Hausversicherung (im anzutreffenden Falle zu durchstreichen.)